

09.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu Punkt der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Organisation der Zusammenarbeit im Hinblick auf vereinbarte energiepolitische Ziele der Gemeinschaft

KOM(96) 431 endg.; Ratsdok. 10581/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission nach wie vor versucht, durch Intensivierung ihrer energiepolitischen Aktivitäten eine bisher in den europäischen Vertragswerken nicht geregelte energiepolitische Kompetenz zu erreichen. Er lehnt das Ziel einer gemeinschaftsrechtlichen energiepolitischen Kompetenz der Kommission weiterhin ab (vgl. BR-Drucksache 190/96 (Beschluß)).

EU
Wi

2. Der Bundesrat erinnert an seine wiederholt vorgetragene Haltung, daß sich bereits aus den allgemeinen Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages, aus der gemeinsamen Außenpolitik und aus den Zuständigkeiten für Forschung und Entwicklung, für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie für Umweltschutz ergibt, daß die Europäische Union bereits heute über Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Energiewirtschaft und Energiepolitik der Gemeinschaft verfügt.

EU
Wi

3. Es besteht kein Bedarf, zusätzlich zu den Ratsentschlüssen vom 29.11.1994, 23.11.1995 und 08.07.1996 weitere Zielvereinbarungen zu treffen, denen die

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

Energiepolitiken der Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission untergeordnet werden sollen. Der Bundesrat spricht sich daher auch aus diesem Grund gegen das von der Kommission vorgeschlagene Konzept einer Vereinbarung gemeinsamer energiepolitischer Ziele im Wege einer Ratsentscheidung aus. Der in der Anlage des Kommissionsvorschlages genannte Zielkatalog stellt eine vorweggenommene Inanspruchnahme energiepolitischer Kompetenzen durch die Kommission dar. Der Verweis auf frühere Ratsentschlüsse, die lediglich politische Willenserklärungen darstellen, kann das Fehlen einer Rechtsgrundlage nicht ersetzen.

- EU
U 4. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Kommissionsvorschlag vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 3 b EGV:

Ein umfassender Kompetenztitel für den Energiebereich ist im EG-Vertrag nicht vorhanden. Es existiert lediglich eine konkrete Kompetenzzuweisungsnorm bzgl. "Transeuropäischer Netze" (Artikel 129 b ff.). Ferner findet sich eine Regelung für den Energiesektor im Bereich der Umweltpolitik in der Vorschrift des Artikels 130 s Abs. 2, 2. Spiegelstrich EGV. Im übrigen wird der Energiesektor gemäß Artikel 3 t EGV als "Tätigkeit der Gemeinschaft" nur allgemein erwähnt. Als Rechtsgrundlage käme vorliegend allenfalls Artikel 235 EGV - und nicht wie nach dem Vorschlag der Kommission Artikel 130 Abs. 3 (Industriepolitik) - in Betracht, der allerdings im Licht des Subsidiaritätsprinzips restriktiv auszulegen ist.

- Wi 5. Der Gemeinschaft steht eine solche Rechtsgrundlage zum Erlass der Entscheidung nicht zur Verfügung. Artikel 130 bezieht sich lediglich auf Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Die getrennte Aufzählung der Tätigkeitsbereiche Industriepolitik und Energiepolitik in Artikel 3 Buchstaben l und t EGV zeigt, daß der Vertrag die Energiepolitik als eigenständigen Aufgabenbereich einordnet und für diesen gerade keinen allgemeinen Kompetenzartikel enthält.

- EU
Wi 6. Der Bundesrat hält daran fest, daß zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten in Artikel 3 Buchstabe t EG-Vertrag u. a. das Wort "Energie," gestrichen werden sollte (vgl. Beschluß vom 14.6.1996 (BR-Drucksache 285/96 (Beschluß)). Er stellt fest, daß die notwendigen Schritte zur Integration der Energiewirtschaften der Mitgliedstaaten mit den Wettbewerbsrichtlinien für Elektrizität und Gas und mit den Maßnahmen zum wirtschaftlichen und sozialen Ausgleich zwischen den Regionen Europas auf der Grundlage gegebener Kompetenzen im Gang sind.

- EU
Wi 7. Der Entscheidungsvorschlag der Kommission würde faktisch der Einführung eines Energiekapitels im EG-Vertrag gleichkommen. Er sieht insbesondere für die Kommission das Recht vor, die Energiepolitik der Mitgliedstaaten, Länder und Regionen anhand eines gleichzeitig vorgeschlagenen Zielkatalogs zu bewerten, und eröffnet die Möglichkeit für verstärkte gemeinschaftliche Initiati-

ven und Förderaktivitäten. Der Bundesrat bestätigt seine Auffassung, daß für weitergehende Verlagerungen energiepolitischer Zuständigkeiten über den bisherigen Kompetenzrahmen hinaus kein Anlaß und keine Notwendigkeit besteht. Energiepolitik auf EU-Ebene im Rahmen der bestehenden Kompetenzen sollte sich auch künftig darauf beschränken, einen allgemeinen Rahmen vorzugeben, der ohne Festlegung einer Priorität die anerkannten Ziele einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Versorgungssicherheit, der Energieeinsparung, der Risikominimierung sowie der Schonung der Umwelt umfaßt und die marktkonforme Erreichung dieser gleichwertigen Ziele im Binnenmarkt erleichtert. Dabei ist dem Subsidiaritätsprinzip besondere Rechnung zu tragen. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 15.12.1995 (BR-Drucksache 667/95 (Beschluß)).

- EU
U
8. Der Vorschlag schafft neue Rechtsgrundlagen für "Aktionen" (Artikel 2), deren Tragweite unklar ist und die im einzelnen unbestimmt bleiben. Auch der Text der Begründung schafft hier keine Klarheit.
- EU
Wi
9. Eine Vielzahl der Aktionen und Ziele des Vorschlags sind im übrigen so wenig konkretisiert und nach Art und Zweck nicht hinreichend begründet, daß ihnen schon deshalb nicht zugestimmt werden kann.
- EU
U
10. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit den oft extensiven Auslegungspraktiken der Kommission, die meist zu Interventionismen sowie teuren Finanzprogrammen führen, erscheint der Kommissionsvorschlag nicht akzeptabel. Es sollte über andere Wege nachgedacht werden, den sicherlich notwendigen fachlichen Austausch über unterschiedliche Ziele und Maßnahmen der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten zu verbessern.
- EU
Wi
11. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die als notwendig erachteten Maßnahmen im Bereich der Außenbeziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit den gegebenen Kompetenzen ergriffen werden können. Erfordernisse der Diversifizierung von Primärenergiefieferungen, der Aufbauhilfe für eine leistungsfähige Energiewirtschaft in Drittländern und der Krisenvorsorge betreffen Energie nicht anders als andere wichtige Rohstoffe. Unabhängig davon erkennt der Bundesrat an, daß die Abhängigkeit von Energieimporten und die Belastung der globalen Umweltressourcen wichtige Teilaspekte sind, die nicht nur in der Gemeinschaft sondern auch in den Außenbeziehungen beachtet werden müssen.
- EU
Wi
12. In seiner Stellungnahme in BR-Drucksache 103/95 (Beschluß) hat der Bundesrat eine Defizitanalyse gefordert, in welcher für das auf Gemeinschaftsebene gebotene Tätigwerden im Bereich energiepolitischer Fragen geprüft wird, inwiefern die bestehenden Kompetenzen unzulänglich sind. Die Kommission hat im Weißbuch Kompetenzlücken behauptet, ohne daß eine nachvollziehbare Argumentation gegeben wird. Das schon im Weißbuch angekündigte und im jetzt vorgelegten Vorschlag wieder erwähnte breite Arbeitsprogramm erscheint

als vorweggenommene Inanspruchnahme einer energiepolitischen Kompetenz, die ihr nicht zusteht.

EU
U 13. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den anstehenden Beratungen des Vorschlags darauf hinzuwirken, über andere Wege nachzudenken, um unbürokratisch und mit Nutzen für alle zu mehr Konvergenz der nationalen Politiken zu kommen.

EU
Wi 14. Der Bundesrat fordert schließlich, daß parallel zur Liberalisierung der Energiemärkte an der Harmonisierung der Umweltstandards und -ziele intensiv und mit dem Ziel eines hohen gemeinschaftlichen Umweltschutzniveaus gearbeitet wird. Dies ist auf der Basis vorhandener Kompetenzen möglich.

EU
U 15. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß die Nutzung der Kernkraft (s. Anlage, Randnummer 4) - auch unter den höchsten Sicherheitsstandards - nicht zur Erreichung des Ziels einer Integration von energie- und umweltschutzpolitischen Zielsetzungen beitragen kann.

Bei einem echten Kostenwettbewerb im Stromsektor schneidet die Atomenergie schlecht ab. Würden die Bau-, Betriebs-, Reaktorstillegungs-, Endlagerungs- sowie Umweltfolgekosten eingerechnet, ergäbe sich ein erheblich ungünstigerer Preis pro Kilowattstunde Strom als beispielsweise mit der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung. Folgekosten könnten z. B. durch Atomunfälle entstehen, denn auch bei den neuen Typen kann eine Reaktorkatastrophe nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Kernenergie kann keinen gesicherten Beitrag zum Klimaschutz leisten und ist insofern nicht "zukunftsverträglich" im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Mit Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgasbasis kann im Zusammenwirken mit Maßnahmen zur Energieeinsparung und verstärkter Nutzung von erneuerbaren Ressourcen das CO₂-Reduktionsziel ebenso erreicht werden.

EU
Wi 16. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dem Entscheidungsvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.